

Garantiebedingungen HOG 05

§ 1 Inhalt der Garantie

- Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantiennehmer eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Baugruppen für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst. Aus der Garantie wird Entschädigung geleistet, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- und Geschäftsfahrten, auch europaweit. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantiennehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen. Weitere Voraussetzungen für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**.
- Die CAR-GARANTIE GMBH (nachstehend CG), Gündlinger Str. 12, 79111 Freiburg, ist vom Verkäufer/Garantiegeber ermächtigt, als dessen Vertreter die gesamte Garantieabwicklung mit dem Käufer/Garantiennehmer vorzunehmen. Änderungsmitteilungen (z.B. Halterwechsel) und garantiepflichtige Schadensfälle sind der CG anzuzeigen.

§ 2 Umfang der Garantie

- Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

Baugruppen Teile

- Motor** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Ventilschaftabdichtungen, Gehäuse von Pleuelmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz;
- Schalt-/Automatikgetriebe** Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, von der Kupplungshydraulik Kupplungsnehmer- und Geberzylinder, Steuergerät des Automatikgetriebes und von dem automatisierten Schaltgetriebe (z.B. Easytronic) das Steuergerät und die Hydraulikeinheit;
- Achs-/Verteilergetriebe** Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile;
- Kraftübertragungswellen** Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebschlußregelung (z.B. ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladedpumpe;
- Lenkung** Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile;
- Bremsen** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler;

- Kraftstoffanlage** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z.B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser, AGR-/EGR-Ventil), Vergaser sowie Turbolader;
- Elektrische Anlage** Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglühlrelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie BCI, BCM, BSI, CIM, EDU, IDS, SAM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe;
- Kühlsystem** Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermostalter und Kühlmodul;
- Abgasanlage** Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;
- Sicherheitssysteme** Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;
- Klimaanlage** Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter;
- Komfortelektrik** Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Frontscheiben-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebendach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung; Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

2. Die Garantie umfasst nicht:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie Kleinteile.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;

- durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen;
- durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- wenn der Käufer/Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantiennehmer:

1. vor dem Schadensfall:

- an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht und sich darüber eine Bestätigung auf den nachstehend abgedruckten Wartungs-/Pflegenachweisen ausstellen lässt;
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet.

2. nach dem Schadensfall:

- dem Verkäufer/Garantiegeber oder der CG an deren Geschäftssitz einen garantiepflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch, schriftlich oder per Telefax anzeigt;
- die Reparatur beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen lässt. Nach Absprache mit CG kann die Reparatur auch bei einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchgeführt werden;
- der CG etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten auf den nachstehend abgedruckten Wartungs-/Pflegenachweisen mit Rechnungsbelegen des Verkäufers/Garantiegebers oder der ausführenden Werkstatt durch Einsendung der Unterlagen in Kopie nachweist;
- einem Beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers und/oder der CG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile gestattet und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;

- den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CG befolgt; wenn es die Umstände gestatten, muss er solche Weisungen vor Reparaturbeginn einholen.

§ 5 Kostenerstattung

- Der Käufer/Garantiennehmer werden garantiebedingte **Lohnkosten** nach den Arbeitszeiträtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte **Materialkosten** werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadenseintritt, wie folgt bezahlt:

bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
über 100.000 km	40 %

- Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicher Weise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffer 1.
- Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

4. Nicht erstattet werden:

- Kosten für Tests, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen;
- der Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Fracht-, Entsorgungskosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung; Ziffer 5 bleibt unberührt.
- Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität**
Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z.B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 6 Schadensregulierung

- Die CG übernimmt im garantiepflichtigen Schadensfall für den Verkäufer/Garantiegeber die gesamte Schadenabwicklung mit dem Käufer/Garantiennehmer. Der CG ist eine Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteillpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeiträtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, einzureichen.
- Wird der Garantiefall nicht beim Verkäufer/Garantiegeber (oder bei einem seiner Partnerbetriebe) repariert, **ist der Schaden der CG vor Reparaturbeginn telefonisch** zu melden. Hierzu steht ein 24-Stunden-Service wie folgt zur Verfügung:
Mo bis Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr, Sa von 8.00 bis 12.00 Uhr unter Telefon 0761 4548-921, Fax: 0761 4548-185. Zu den übrigen Zeiten sowie sonn- und feiertags unter Telefon 0761 4548-199.

§ 7 Anspruchsübergang und Verjährung

- Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den neuen Halter über.
- Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.